

Merkmale Buchmeldungen Verleger

Das Online-Meldeportal für Meldungen „Buch Verleger“ dient der Ermittlung der Ansprüche Ihres Verlags für die von Ihnen publizierten Bücher. E-Books können ab dem Erscheinungsjahr 2022 gemeldet werden, wenn das Buch ausschließlich als E-Book erscheint.

Betroffen ist die Verteilungssparte „Buch Verleger“.

1. Meldemöglichkeit

Verlage, die einen Wahrnehmungsvertrag mit der VG Bild-Kunst geschlossen haben, können ihre gedruckten Bücher für das jeweilige Erscheinungsjahr melden (Einzelheiten s. Ziffer 5.2).

2. Meldefristen

Die Meldefrist endet am 30.06. des Folgejahres.

3. Meldeverfahren

Sie können Ihre Meldung im elektronischen Meldeportal vornehmen. Die Zugangsdaten erhalten Sie mit Ihren Vertragsunterlagen per Post. Bei Verlust der Zugangsdaten können diese [hier](#) neu bestellt werden.

4. Meldesystematik

Die Meldungen erfolgen jeweils pro Buch. Das heißt, Sie melden uns ein Buch und geben alle Abbildungen von meldefähigen Werken an, die in diesem Buch abgedruckt sind (Einzelheiten s. Ziffer 6.2). Zusätzlich geben Sie buchspezifische Informationen an.

5. Publikationsdaten

Bücher müssen grundsätzlich in einer Auflage von mindestens 250 Exemplaren erschienen sein.

Folgende weitere Voraussetzungen und Besonderheiten sind zu beachten:

5.1 ISBN

Die ISBN wird zur Bearbeitung Ihrer Meldung zwingend benötigt.

Für Bücher ohne ISBN müssen folgende Nachweise eingereicht werden: ein Belegexemplar sowie ein Nachweis über eine Druckauflage von mindestens 250 Exemplaren.

Bei Ausstellungskatalogen ohne ISBN ist es ausreichend, wenn Sie Kopien von Deckblatt und Impressum sowie einen Nachweis über eine Druckauflage von mindestens 250 Exemplaren einreichen.

5.2 Erscheinungsjahr

Bücher können für ihr Erscheinungsjahr gemeldet werden. Eine erneute Meldung ist möglich, sofern eine Neuauflage erscheint. Eine Neuauflage liegt in Abgrenzung zu einem Nachdruck vor, wenn Inhalt und/oder Gestaltung gegenüber der Voraufgabe mehr als nur unwesentlich verändert worden sind. Nachdrucke, auch Nachauflagen genannt, können dagegen nicht erneut gemeldet werden.

Bei Büchern mit ISBN werden Neuauflagen nur akzeptiert, wenn diese eine neue ISBN erhalten haben.

5.3 Sprache

Eine Meldung kann für deutschsprachige Publikationen erfolgen. Als „deutschsprachig“ gelten auch Bücher in den Sprachen der autochthonen Minderheiten (z. B. Friesisch, Sorbisch, Dänisch).

Publikationen, deren Text sowohl in deutscher als auch in einer oder mehreren anderen Sprachen verfasst ist, zählen ebenfalls als deutschsprachig.

Bücher ohne Text (abgesehen von Titel, Impressum, Klappentext etc.) werden als deutschsprachig im Sinne des Verteilungsplans angesehen, wenn nachgewiesen wird, dass in Deutschland mindestens 1.000 Exemplare verkauft wurden. Der Nachweis ist schriftlich einzureichen. Eine Übersendung in einer E-Mail ist ausreichend.

Für fremdsprachige Publikationen gelten folgende Besonderheiten:

- Fremdsprachige Kinder- und Jugendbücher können nicht gemeldet werden.
- Fremdsprachige Schulbücher müssen für den Fremdsprachenunterricht an öffentlichen Schulen in Deutschland zugelassen sein, damit sie gemeldet werden können.
- Fremdsprachige Bücher der übrigen Buchtypen (Sach- und Fachbuch, Belletristik und sonstiges Buch, wissenschaftliche Bücher, Bild- und Kunstbände sowie Ausstellungskataloge und Museumskataloge) können gemeldet werden, wenn sie zumindest auch für den deutschen Markt produziert worden sind.

5.4 Print on Demand und/oder Bücher im Selbstverlag

Bücher, die im „Print-on-Demand-Verfahren“ hergestellt werden, können erst dann gemeldet werden, wenn mindestens 200 Exemplare verkauft wurden. Dasselbe gilt für Bücher, die im Selbstverlag erschienen sind, d. h. bei denen Sie Verleger*in und Autor*in des Buches sind. Bitte

übersenden Sie einen entsprechenden Nachweis, z. B. die Abrechnung eines Print-on-Demand-Anbieters und/oder eine Aufstellung der Rechnungen nebst Kopien der Rechnungen. Eine Übersendung in einer E-Mail ist ausreichend.

5.5 Buchtyp

Die Angabe des Buchtyps ist zwingend erforderlich.

- Kinder- und Jugendbuch
- Schulbuch
- Sach- und Fachbuch
- Belletristik, sonstiges Buch
- wissenschaftliches Buch
- Bild- und Kunstbände, Ausstellungskataloge
- Museumskataloge

Museumskataloge sind Kataloge, die von einem Museum in Zusammenhang mit einer Ausstellung oder zur Dokumentation seines Bestandes herausgegeben werden. Ausstellungskataloge sind Kataloge, die zu Ausstellungen in sonstigen Ausstellungstätten publiziert werden, z. B. Galerien, Kunstvereinen.

Sonstige Bücher sind alle Bücher, die sich keinem der anderen Buchtypen zuordnen lassen (z. B. Comics, Sammelbände zu Karikaturen usw.).

6. Hinweise

Bitte beachten Sie die folgenden Sonderregeln:

6.1 Selbstillustrator*innen

Für wissenschaftliche Bücher sowie Sach- und Fachbücher, die ausschließlich Abbildungen wissenschaftlicher und technischer Art enthalten, bei denen der bzw. die Autor*in gleichzeitig Text und Abbildungen erstellt hat (= Selbstillustrator*in), nimmt ausschließlich die VG Wort Vergütungen ein. Daher können Verlage diese Bücher nicht bei der VG Bild-Kunst melden.

Von dieser Regel sind nur wissenschaftliche Bücher sowie Sach- und Fachbücher betroffen.

Abbildungen von Werken der Bildenden Kunst können immer und in jedem Zusammenhang gemeldet werden.

6.2 Meldefähige Werke

Der Gesetzgeber hat mit Wirkung ab dem 6. Juni 2021 eine zwingende Verlegerbeteiligung eingeführt, wenn der Verleger bzw. die Verlegerin für die Abbildung entsprechende Nutzungsrechte erworben hat.

Keine Verlegerbeteiligung ist jedoch vorgesehen für die Fälle, in denen die Verleger*innen keine Lizenzen für die in Büchern verwendeten Abbildungen erwerben müssen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Sie ein Bildwerk auf-

grund einer gesetzlichen Schranke des Urheberrechts lizenzfrei nutzen oder wenn das Werk bereits gemeinfrei ist.

Denkbar sind u. a. die folgenden Anwendungsfälle:

- Bildzitat nach § 51 UrhG
- Ausnahme für Unterrichts- und Lehrmedien (Schulbuch, in dem eine größere Anzahl an Werken von verschiedenen Urheber*innen vereint ist und das ausschließlich für den nicht-kommerziellen Schulgebrauch vorgesehen ist.)
- Werke an öffentlichen Plätzen gem. § 59 UrhG (Panoramafreiheit)
- Hinweis: Wurde die Aufnahme nicht von öffentlichem Grund angefertigt, z. B. Luftaufnahmen, ist eine Nutzung ohne Lizenz nicht zulässig.

Wenn die Nutzung der Abbildung durch den Verlag aufgrund einer gesetzlichen Schranke lizenzfrei erfolgt, dann kann diese Abbildung nicht gemeldet werden, da keine Rechteeinräumung an den Verlag erfolgte. Ausnahme: Es wurde eine Lizenz für das Foto erworben.

7. Keine Bücher im Sinne des Verteilungsplanes der VG Bild-Kunst sind:

- Kalender jeglicher Art
- Apps
- Aufkleber/Sticker
- Bastelbögen
- Bild- und Lernkarten
- Blank-Books
- Briefmarken
- Broschüren
- E-Books
- Faltblätter
- Flyer
- Folder
- Fotoalben
- Geschenkpapier
- Gutscheinebücher
- Infohefte
- Kartenspiele
- Kopierfolien
- Kratzbücher, -vorlagen
- Malbücher
- Notenhefte und -bücher
- Pläne, Stadtpläne, Karten
- Plakate, Poster
- Post- und Einladungskarten
- Programmhefte
- Prospekte
- Sammelkarten
- Speise- und Eiskarten
- Spiele

Weitere Informationen finden Sie unter [FAQ für Verlage](#) und im [Verteilungsplan](#) der VG Bild-Kunst unter „Buch Verleger“.

Bitte senden Sie Ihre Nachweise an: [auswertung-bild@
bildkunst.de](mailto:auswertung-bild@bildkunst.de)

Für Ihre Fragen rund um die Meldungen stehen wir Ihnen jederzeit gerne [hier](#) zur Verfügung.